

## **Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren am Institut für Technologie- und Wissenstransfer**

### **(MC-PO ITWM)**

Vom 20.10.2015

Auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Ordnung als Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 3 Prüfertätigkeit im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 4 Anzeige der Prüfungsaufgaben
- § 5 Ungeeignete Prüfungsaufgaben
- § 6 Durchführung der Prüfung
- § 7 Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben
- § 8 Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben
- § 9 Gesamtbewertung der Prüfungsleistung
- § 10 Inkrafttreten

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren oder schriftlichen Prüfungsleistungen mit Antwort-Wahl-Anteil in den Studiengängen des Instituts für Technologie- und Wissenstransfer (im Folgenden ITWM genannt). Sie ergänzt die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen für die Studiengänge des ITWM. Die Bestimmungen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung des jeweils betroffenen Studienganges gelten auch für Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Prüfungsleistungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren nach dieser Ordnung durchgeführt werden, sind in der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang als Prüfungsleistung im Antwort-Wahl-Verfahren festgelegt. Die Prüfungsleistungen, die teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren nach dieser Ord-

nung durchgeführt werden, sind in der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang als schriftliche Prüfungsleistung mit Antwort-Wahl-Anteil festgelegt.

## **§ 2      Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren**

- (1) Antwort-Wahl-Prüfungsaufgaben sind dadurch gekennzeichnet, dass zur Lösung der Prüfungsaufgabe eine variable Anzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu beurteilen ist. Antwort-Wahl-Prüfungsaufgaben werden als Einfachwahl-Aufgaben (1 aus n) oder Mehrfachwahl-Aufgaben (x aus n) gestellt. In der Aufgabenstellung wird konkret benannt, ob es sich um eine Einfachwahl-Aufgabe oder eine Mehrfachwahl-Aufgabe handelt.
- (2) Im Rahmen von Einfachwahl-Aufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage oder Ähnliches n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Aufgabe ist es hier, je nach Fragestellung die einzig richtige oder einzig falsche Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.
- (3) Bei Mehrfachwahl-Aufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage oder Ähnliches n Antworten, von denen x Antworten zutreffend sind. Dabei muss x größer als 0 sein und darf höchstens n-1 betragen. Bei jeder Antwortmöglichkeit ist zu entscheiden, ob sie für die Fragestellung zutrifft oder nicht. An der Fragestellung ist nicht zu erkennen, ob nur eine oder mehr als eine Antwortmöglichkeit richtig ist.
- (4) Aufgaben, die mit einer Alternativenauswahl wie „ja“/ „nein“ oder „richtig“/ „falsch“ zu beantworten sind, sind keine Antwort-Wahl-Prüfungsaufgaben, wenn eine Begründung der Auswahl gefordert wird.

## **§ 3      Prüfertätigkeit im Antwort-Wahl-Verfahren**

- (1) Die Prüfertätigkeit besteht im Antwort-Wahl-Verfahren in
  1. der Auswahl des Prüfungsstoffes,
  2. der Ausarbeitung und Auswahl der Prüfungsaufgaben und der Festlegung der Antwortmöglichkeiten,
  3. der Festlegung der Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Aufgaben und
  4. der Festlegung des Bewertungsmaßstabes; dabei ist festzulegen, bei welcher Gesamtpunktzahl welche Note erreicht wird.

Die Ermittlung der individuell in den einzelnen Aufgaben erreichten Rohpunkte, die Berechnung der Punkte aus diesen Rohpunkten und bei Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren die Berechnung der Note müssen nicht durch einen Prüfer erfolgen.

- (2) Bei den Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 wirken der Erstprüfer und mindestens ein weiterer Prüfer zusammen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

## **§ 4      Anzeige der Prüfungsaufgaben**

Die Aufgaben für Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung müssen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Prüfungsperiode angezeigt werden. Der Anzeige ist eine Musterlösung beizulegen. Aus der Musterlösung müssen der Gewichtungsfaktor und die maximal erreichbare Rohpunktanzahl der

einzelnen Prüfungsaufgaben sowie die sich gemäß § 9 ergebende maximal erreichbare Gesamtpunktzahl hervorgehen. Die Anzeige ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen. Die Anzeige mit Musterlösung ist beim Prüfungsausschuss bis mindestens ein Jahr nach Abschluss des Bewertungsverfahrens aufzubewahren.

### **§ 5 Ungeeignete Prüfungsaufgaben**

- (1) Hält der Prüfungsausschuss eine Prüfungsaufgabe für fehlerhaft, so leitet er diese mit einer Begründung an die Prüfer zur Überdenkung zurück.
- (2) Wird nach der Durchführung der Prüfung festgestellt, dass einzelne Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

### **§ 6 Durchführung der Prüfung**

Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren können schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden. Es können spezielle maschinell lesbare Antwortbögen verwendet werden. In diesem Fall sind die auf dem maschinenlesbaren Antwortbogen eingetragenen Antworten maßgeblich.

### **§ 7 Bewertung von Einfachwahl-Aufgaben**

Die Bewertung von Einfachwahl-Aufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Wird nur und genau die vorgesehene Antwort markiert, wird die gesamte Rohpunktzahl vergeben. Keine Rohpunkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Die erreichte Punktzahl für eine Prüfungsaufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

### **§ 8 Bewertung von Mehrfachwahl-Aufgaben**

- (1) Die Bewertung von Mehrfachwahl-Aufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Die gesamte Rohpunktzahl wird vergeben, wenn genau die Antworten markiert wurden, die als richtig vorgesehen sind.
- (2) Für teilweise richtige Lösungen wird die Rohpunktzahl nach folgender Regel ermittelt: Für jede zutreffende und markierte Antwortmöglichkeit sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwortmöglichkeit wird ein Rohpunkt vergeben. Wurde eine zutreffende Antwortmöglichkeit nicht markiert oder wurde eine nicht zutreffende Antwortmöglichkeit markiert, so wird für die jeweilige Antwortmöglichkeit kein Rohpunkt vergeben. Für eine Aufgabe werden keine Rohpunkte vergeben, wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert

worden sind, und wenn alle vorgegebenen Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert worden sind.

- (3) Die erreichte Punktzahl für eine Aufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

## **§ 9 Gesamtbewertung der Prüfungsleistung**

- (1) Zur Gesamtbewertung einer Antwort-Wahl-Prüfungsleistung werden die erreichten Punktzahlen aller Antwort-Wahl-Prüfungsaufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat oder wenn die Leistung den Durchschnitt aller erstmalig an der Prüfungsleistung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet.
- (2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfungsleistung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note
  - „sehr gut“, wenn er mindestens 90 Prozent,
  - „gut“, wenn er mindestens 60, aber weniger als 90 Prozent,
  - „befriedigend“, wenn er mindestens 20, aber weniger als 60 Prozent,
  - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 20 Prozentder darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat.
- (3) Für schriftliche Prüfungsleistungen mit Antwort-Wahl-Anteil wird jeweils eine festgelegte Teilpunktzahl vergeben. Die Teilpunktzahl ist diejenige Punktzahl, die im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl der Prüfungsleistung für die Bearbeitung der Antwort-Wahl-Prüfungsaufgaben maximal erreicht werden kann. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung werden die in den Antwort-Wahl-Prüfungsaufgaben gemäß §§ 7 und 8 erreichten Punktzahlen jeweils addiert und in die hiermit erreichte Teilpunktzahl umgerechnet. Dabei entsprechen 100 Prozent der in den Antwort-Wahl-Prüfungsaufgaben erreichten Punkte 100 Prozent der zu erreichenden Teilpunktzahl. Die Teilpunktzahl wird mit den in den übrigen Prüfungsaufgaben erreichten Punkten zu einer Gesamtpunktzahl addiert und nach den Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnung bewertet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie wird im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen) veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Studienkommission ITWM vom 9. Oktober 2015 und der Genehmigung des Rektorates vom 20. Oktober 2015.

Mittweida, den 20. Oktober 2015

Der Rektor  
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer